

RICHTLINIEN

**für die Förderung
von Photovoltaikanlagen
durch die
Gemeinde Gemmrigheim**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in diesen Richtlinien jeweils sinngemäß in männlicher, weiblicher und diverser Form. Sind mehrere Personen betroffen, gilt dennoch die Singularform.

§ 1 **Förderziel**

Die Gemeinde Gemmrigheim hat es sich zur Aufgabe gemacht, einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung des Klimaschutzes zu leisten. Der ständig steigende Bedarf und Verbrauch fossiler Energieträger belastet unser Klima in wachsendem Maße.

Neben Energiesparmaßnahmen ist die verstärkte Nutzung regenerativer Energiequellen zukünftig eines der vorrangigen Ziele unserer Technologiegesellschaft. Die Gemeinde Gemmrigheim fördert daher im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Erstellung von photovoltaischen Anlagen auf und an Wohngebäuden.

§ 2 **Art der Förderung**

Gefördert wird durch unentgeltliche Beratung und durch Gewährung einmaliger nicht rückzahlbarer aber zweckgebundener Zuschüsse.

Die Fördermaßnahmen sind freiwillige Leistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Überschreiten die beantragten Fördermittel die jährlich verfügbaren Haushaltsmittel, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall über eine Bezuschussung.

§ 3 **Förderfähige Maßnahmen**

Grundsätzlich förderfähig ist die Errichtung von Anlagen, die im Rahmen der Photovoltaik der Gewinnung von Strom dienen.

Die Förderung der Gemeinde erfolgt nur für solche Anlagen, die der Versorgung von Wohngebäuden dienen. Die Wohnnutzung des Gebäudes muss andere Nutzungen überwiegen.

Bei Mehrfamilienhäusern gilt die Förderung entsprechend für jede Wohneinheit. Die Förderung ist auf 5 Anlagen pro Gebäude gedeckelt, bei Stecker-Solaranlagen auf 1 Anlage pro Haushalt.

Ausgeschlossen ist eine Förderung für Maßnahmen, die

1. im Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen oder durchgeführt wurden.
2. im Zusammenhang mit einer gewerblichen Nutzung stehen.

§ 4 **Höhe der Förderung**

Die vorliegende Förderung der Gemeinde Gemmrigheim soll einen Anreiz schaffen, möglichst viel solare Energie zu gewinnen. Die Höhe der Förderung hängt daher davon ab, ob gemäß des aktuell gültigen Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg eine

Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf dem entsprechenden Gebäude, für das der Antrag gestellt wird, besteht oder nicht.

Für Anlagen, die auf Gebäuden entstehen, für die keine PV-Pflicht besteht, beträgt die Förderung 100€ je kW Peakleistung, maximal 1.000€.

Für Anlagen, die auf Gebäuden entstehen, für die gemäß des aktuell gültigen Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg eine PV-Pflicht besteht, beträgt die Förderung 100€ je kW für die Leistung, die über die aus der PV-Pflicht ergebenden Peakleistung hinausgeht, maximal 1.000€.

Für eine Stecker-Solaranlage beträgt die Förderung einmalig 50 € pro Anlage.

§ 5 **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden.

§ 6 **Formelle Voraussetzungen**

1. Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die durch Zuschüsse gedeckten Aufwendungen dürfen nicht auf Dritte umgelegt werden.
2. Baurechtliche und planungsrechtliche Vorschriften sind einzuhalten. Die Gestaltung der Anlage muss mit der Gemeinde abgestimmt sein.

Die durch Fördermittel abgedeckten Kosten der Anlage dürfen weder direkt, noch indirekt auf Mieten umgelegt werden.

§ 7 **Technische Voraussetzungen**

Gefördert werden nur Anlagen, für welche eine Nachweisrechnung entsprechend der beim Deutschen Fachverband Solarenergie hinterlegten "Empfehlung zum Nachweis eines Kollektormindestertrages" durchgeführt wurde, bzw. eine anerkannte Nachweisrechnung für einen baugleichen Kollektor vorliegt.

Für Stecker-Solaranlagen sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es darf die Anschlussleistung des Wechselrichters 600 Watt nicht überschreiten.

§ 8 **Antragsverfahren**

Anträge auf Förderung photovoltaischer Anlagen sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich beim Bauamt der Gemeinde Gemmrigheim mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Erklärung des Antragstellers, dass er keine Fördermittel des Landes und des Bundes beantragt hat.
- Erklärung des Antragstellers, dass die Anlage nicht der PV-Pflicht unterliegt oder alternativ
- Erklärung des Antragstellers, welcher Anteil der installierten Leistung oberhalb der sich aus der PV-Pflicht ergebenden Peak-Leistung liegt.
- Nachweis der Gesamtkosten der Maßnahme.

§ 9 **Bewilligungsverfahren**

1. Sind die Antragsunterlagen vollständig und liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel vor, erteilt die Gemeinde einen Bewilligungsbescheid, aus dem die Höhe der voraussichtlichen Förderung hervorgeht.
2. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Bescheinigung des Installateurs über den ordnungsgemäßen und funktionsgerechten Einbau.

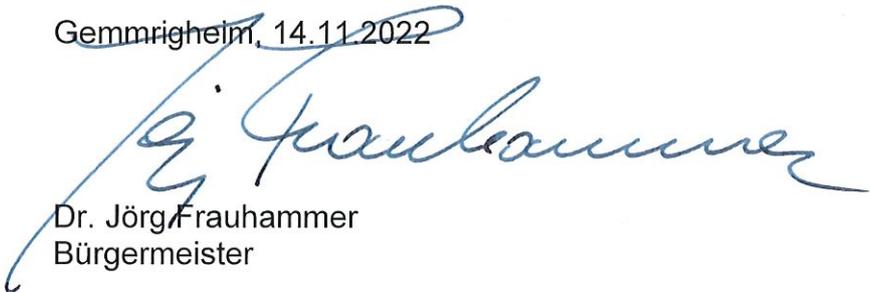
§ 10 **Weitere Vorschriften**

1. Der Antragsteller hat alle wesentlichen baulichen und technischen Änderungen an der Anlage innerhalb von 10 Jahren der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
2. Wird die geförderte Anlage innerhalb von 10 Jahren nach Inbetriebnahme stillgelegt, in ihrer technischen Ausführung wesentlich geändert, oder in ihrer Leistungsfähigkeit gemindert, kann dies zu einer Aufhebung des Bewilligungsbescheids und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Fördermittel führen.
3. Wird gegen die Regelungen dieser Richtlinien verstoßen oder wurde die Förderung der Anlagen durch die Nennung falscher Angaben herbeigeführt, wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben und eine Rückzahlungsverpflichtung begründet.
4. Mit Aufhebung des Bewilligungsbescheids werden bereits ausgezahlte Fördermittel zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 7,5 % zu verzinsen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 15.11.2022 in Kraft und ist bis 31.12.2025 gültig. Die bisherige Regelung, die am 01.05.2022 in Kraft getreten war, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Gemrigheim, 14.11.2022



Dr. Jörg Frauhammer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

